

Auftrag zur Übertragung von THG-Quoten für Elektrofahrzeuge nach § 37a Abs. 6 BImSchG durch Stadtwerke Bayreuth Energie und Wasser GmbH

1. Bestimmung als Dritten / Vermarktung der THG-Quote / Exklusivität

- 1.1. Der Kunde bestimmt den Auftragnehmer als Dritten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 5 der 38. BImSchV. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Menge des elektrischen Stroms, der in den von diesem Vertrag umfassten reinen Batterieelektrofahrzeugen (nachfolgend: Elektrofahrzeuge) genutzt wird, im Rahmen des THG-Quotenhandels nach § 37a Abs. 6 BImSchG im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu vermarkten, d. h. beim Umweltbundesamt zu melden und an Verpflichtete i. S. v. § 37a Abs. 1 BImSchG zu übertragen. Der Kunde tritt damit für die Laufzeit dieses Vertrags das Recht zur Vermarktung der durch das jeweilige Elektrofahrzeug generierten THG-Quote an den Auftragnehmer ab. Diese Bestimmung gilt für die Fahrzeuge, deren Zulassungsbescheinigungen Teil I der Kunde dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt.
- 1.2. Die Bestimmung nach vorstehenden Ziffern gilt mit Wirkung ab dem laufenden Kalenderjahr.
- 1.3. Der Kunde sichert zu, für die Laufzeit dieses Vertrags keine weiteren Verträge zur Vermarktung von THG-Quoten der von diesem Vertrag erfassten Elektrofahrzeuge geschlossen zu haben. Der Kunde ist nach § 7 Abs. 5 Satz 2 der 38. BImSchV nicht berechtigt, während der Laufzeit dieses Vertrags unter Verletzung von Ziffer 1.2 einen anderen als den Auftragnehmer als Dritten zu bestimmen oder die Menge des elektrischen Stroms, der in den von diesem Vertrag nach Ziffer 1.1 und Ziffer 2 umfassten Elektrofahrzeugen genutzt wird selbst beim Umweltbundesamt zu melden. Der Auftragnehmer behält sich die Geltendmachung eines durch Verstoß gegen Satz 1 oder 2 entstandenen Schadens vor.

2. Nachweispflichten des Kunden / Meldung weiterer Elektrofahrzeuge / Mitteilung von Änderungen

- 2.1. Die Meldung des jeweiligen Elektrofahrzeugs für das jeweilige Kalenderjahr beim Umweltbundesamt setzt voraus, dass die Zulassungsbescheinigung Teil I für das jeweilige Kalenderjahr gilt und bis spätestens zum 21.10. des Kalenderjahres beim Auftragnehmer vorliegt.
- 2.2. Falls nicht bereits bei Vertragsschluss erfolgt, übermittelt der Kunde dem Auftragnehmer spätestens zwei Wochen nach Vertragsschluss Kopie(n) der Zulassungsbescheinigung(en) Teil I der in Ziffer 1.1 genannten Elektrofahrzeuge, deren THG-Quoten übertragen werden sollen. Die Übermittlung erfolgt als Scan oder Foto von Vor- und Rückseite der Zulassungsbescheinigung Teil I über die Webseite des Auftragnehmers unter www.stadtwerke-bayreuth.de/thg oder per E-Mail an thg@stadtwerke-bayreuth.de.
- 2.3. Der Kunde kann dem Auftragnehmer während der Laufzeit dieses Vertrags jederzeit Kopien weiterer Zulassungsbescheinigungen Teil I übermitteln, die der Auftragnehmer zu den Bedingungen dieses Vertrags vermarkten soll. Mit der Übersendung hat er anzugeben, ab wann der Auftragnehmer zu einer Vermarktung der THG-Quote nach Ziffer 1.1 berechtigt ist.
- 2.4. Sofern der Kunde nicht Fahrzeughalter, sondern nur nutzungsberechtigter Besitzer eines Elektrofahrzeugs ist (etwa bei Dienstfahrzeugen), übermittelt er dem Auftragnehmer mit der Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I zusätzlich die vom Auftragnehmer bereitgestellte und vom Fahrzeughalter unterzeichnete Zustimmungserklärung zur Übertragung der THG-Quote.
- 2.5. Der Kunde wird dem Auftragnehmer jede die Zulassung betreffende Änderung (z. B. Beendigung der Fahrzeugzulassung, Änderung des Fahrzeughalters) unverzüglich in Textform mitteilen. Die Beendigung der Fahrzeugzulassung lässt die Berechtigung der Vermarktung der THG-Quote des Fahrzeugs für das laufende Kalenderjahr unberührt. Im Falle eines Wechsels des Fahrzeughalters übermittelt der Kunde im Folgejahr mit der Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I zusätzlich die als Anlage 2 beigefügte Zustimmungserklärung des neuen Fahrzeughalters zur Übertragung der THG-Quote, sofern weiterhin eine Vermarktung der THG-Quote für das Elektrofahrzeug nach diesem Vertrag erfolgen soll.
- 2.6. Ändern sich die gesetzlichen oder behördlichen Anforderungen an den Nachweis der elektrischen Strommengen für Elektrofahrzeuge gegenüber dem Umweltbundesamt, wird der Kunde den Auftragnehmer bei der Erfüllung dieser Pflichten unterstützen, insbesondere gegebenenfalls erforderliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen.

3. Vergütung, Zahlungsbestimmungen, Anpassung der Vergütung

- 3.1. Der Auftragnehmer zahlt dem Kunden je Elektrofahrzeug und Kalenderjahr, für das der Auftragnehmer gemäß Ziffer 3.5 die Bescheinigung der vom Auftragnehmer für das Elektrofahrzeug gemeldeten Strommenge durch das Umweltbundesamt erhält, abhängig von dem vom Kunden gewählten Vergütungsmodell, eine Vergütung in Höhe von 65 Euro netto (Fahrzeugklasse M1, L1 und Sonstige) oder 95 Euro netto (Fahrzeugklasse N1).
- 3.2. Ist der Kunde Verbraucher oder Kleinunternehmer i. S. d. § 19 Abs. 1 UStG gehen die Vertragsparteien übereinstimmend davon aus, dass der Kunde seine Leistung gegenüber dem Auftragnehmer nicht als umsatzsteuerlicher Unternehmer erbringt bzw. dass die Umsatzsteuer auf diesen Umsatz aufgrund der Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 Abs. 1 UStG nicht erhoben wird. Die unter Ziffer 3.1 vereinbarte Vergütung ist daher ein Betrag ohne Umsatzsteuer. Sollte der Kunde als umsatzsteuerlicher Unternehmer handeln und/oder gemäß § 19 Abs. 2 UStG auf die Anwendung des § 19 Abs. 1 UStG verzichten, schuldet der Auftragnehmer zusätzlich zur unter Ziffer 3.1 vereinbarten Vergütung auch die hierauf entfallende Umsatzsteuer i. H. v. 19 %.
- 3.3. Der Auftragnehmer rechnet die Vergütung gegenüber dem Kunden mit einer Gutschrift gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG ab. Um die richtige Erstellung der Gutschrift zu ermöglichen, ist der Kunde verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich auf eine bestehende Umsatzsteuerbarkeit hinzuweisen und dem Auftragnehmer in diesem Fall seine Steuernummer bzw. seine USt-Identifikationsnummer mitzuteilen. Die Abrechnung erfolgt jährlich.
- 3.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vergütung nach Ziffer 3.1 nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine solche Anpassung ist ausschließlich eine Änderung der Faktoren (insbesondere Kosten und Erlöse), die in die Kalkulation der Vergütung einfließen. Der Auftragnehmer überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Faktoren. Der Umfang einer solchen Anpassung ist auf die Veränderung dieser Faktoren seit der jeweils vorhergehenden Anpassung nach dieser Ziffer bzw. – sofern noch keine Anpassung der Vergütung nach dieser Ziffer erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Anpassung beschränkt. Steigerungen und Senkungen bei den Faktoren sind bei jeder Anpassung der Vergütung gegenläufig zu saldieren. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Ausübung seines billigen Ermessens, Senkungen nach den gleichen Maßstäben zu berücksichtigen wie Erhöhungen, sodass Senkungen mindestens in gleichem Umfang vergütungswirksam werden wie Erhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Auftragnehmers gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen der Vergütung sind nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich, erstmals zum Ablauf der vereinbarten Erstlaufzeit. Anpassungen der Vergütung werden nur wirksam, wenn der Auftragnehmer dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung der Vergütung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Auftragnehmer in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

Auftrag zur Übertragung von THG-Quoten für Elektrofahrzeuge nach § 37a Abs. 6 BImSchG durch Stadtwerke Bayreuth Energie und Wasser GmbH

- 3.5. Voraussetzung für den Anspruch auf Auszahlung der Vergütung nach Ziffer 3.1 ist die Bescheinigung der vom Auftragnehmer für das Elektrofahrzeug gemeldeten Strommenge durch das Umweltbundesamt, es sei denn die unterbliebene Bescheinigung ist vom Auftragnehmer zu vertreten.
- 3.6. Sämtliche Zahlungen erfolgen auf die vom Kunden angegebene Bankverbindung.

4. Haftung

- 4.1. Die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 4.2. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Vertragspartei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

5. Datenschutzhinweise nach Art. 13, 14 DSGVO für natürliche Personen

Verantwortlicher sind die Stadtwerke Bayreuth, Birkenstraße 2, 95447 Bayreuth, Telefon: 0921 600-0, E-Mail: info@stadt-werke-bayreuth.de. Datenschutzbeauftragter ist Herr Thomas Kierstein, Telefon: 0921 600-252, E-Mail: daten-schutz@stadtwerke-bayreuth.de. Die vollständige Datenschutzerklärung der Stadtwerke Bayreuth kann unter stadtwerke-bayreuth.de/datenschutz eingesehen und heruntergeladen sowie unentgeltlich in Papierform am Geschäftssitz der Stadtwerke Bayreuth in der Birkenstraße 2, 95447 Bayreuth abgeholt werden. In der Datenschutzerklärung wird unter anderem über die Zwecke der Datenverarbeitung, die Empfänger von personenbezogenen Daten, die Dauer der Datenspeicherung und diejenigen Rechte informiert, die betroffenen Personen nach der DSGVO zustehen.

6. Änderungen des Vertrags

Die Regelungen des Vertrags beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. BImSchG, 38. BImSchV, LSV, höchstrichterliche Rechtsprechung). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Auftragnehmer nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen (etwa, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Vertrag – mit Ausnahme der Vergütung – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrags nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Auftragnehmer dem Kunden die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Auftragnehmer in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

7. Streitbeilegungsverfahren

- 7.1. Der Auftragnehmer nimmt nicht an Verfahren mit Verbrauchern zur außergerichtlichen Streitbeilegung i. S. d. VSBG zu Rechten und Pflichten aus dem Vertrag oder zum Bestehen des Vertrags teil.
- 7.2. Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform der Europäischen Union kostenlose Hilfe-stellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die Online-Streitbeilegungs-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Der Auftragnehmer ist unter folgender E-Mail-Adresse zu erreichen: service@stadtwerke-bayreuth.de

8. Laufzeit / Kündigung

- 8.1. Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit bis zum Ablauf des 31.12. des laufenden Kalenderjahres, bei einem Vertragsschluss nach dem 21.10. bis zum 31.12. des folgenden Kalenderjahres.
- 8.2. Die vertraglichen Regelungen gelten zwischen den Vertragspartnern auch über den Beendigungszeitpunkt des Vertrags fort soweit und solange dies für die Durchführung des THG-Quotenhandels erforderlich ist.

9. Auftragserteilung

Der Kunde bestimmt den Auftragnehmer als Dritten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 5 der 38. BImSchV und berechtigt ihn damit, die Menge des elektrischen Stroms, der in den von diesem Vertrag umfassten Elektrofahrzeugen genutzt wird, im Rahmen des THG-Quotenhandels nach § 37a Abs. 6 BImSchG im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu vermarkten, d. h. beim Umweltbundesamt zu melden und an Verpflichtete i. S. v. § 37a Abs. 1 BImSchG zu übertragen. Der Vertrag kommt mit der Bestätigung des Auftragnehmers zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrags zu erfolgen hat.